



Online-Fachvortrag 04.10.2023
Aktuelle Rechtsprechung zur
Wohlverhaltenspflicht
der Beamtinnen und Beamten

Wolfgang Bräuer

Die Pflicht der Beamtinnen und Beamten zum Wohlverhalten, ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums,

ist abgeleitet aus den besonderen Berufspflichten, vor allem der **Treue- und Gehorsamspflicht**, wozu die **Gewähr, aktiv für die freiheitlich-demokratische Grundordnung i.S. des GG einzutreten**, zählt. Dazu treten insbesondere die hergebrachten Grundsätze

- **des achtungs- und vertrauenswürdigen Verhaltens**
(Beamte und Beamtinnen sind als Repräsentanten des Staates - „Amtswalter“ - gehalten, ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes so auszurichten, dass es den Erfordernissen ihres Berufes gerecht wird),
- **der unparteiischen Amtsführung**
(Beamtinnen und Beamte haben sich bei ihrer Dienstausbübung parteipolitisch neutral zu verhalten, gesetzestreu sowie diskriminierungsfrei i.S. des GG zu handeln) und
- **des vollen persönlichen Einsatz für den Beruf.**

Die Pflicht der Beamtinnen und Beamten zum Wohlverhalten, ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums,

wird durch festgelegte Pflichten in den Beamtengesetzen konkretisiert,
insbesondere

§ 33 BeamtStG / § 60 BBG „Grundpflichten“

- **Unparteilichkeit, Gemeinwohlverpflichtung
bei der Aufgabenerfüllung,**
- **inner- und außerdienstliches aktives Eintreten für die
freiheitlich-demokratische Grundordnung,**
- **Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot
bei parteipolitischer Betätigung**

und ...

Die Pflicht der Beamtinnen und Beamten zum Wohlverhalten, ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums,

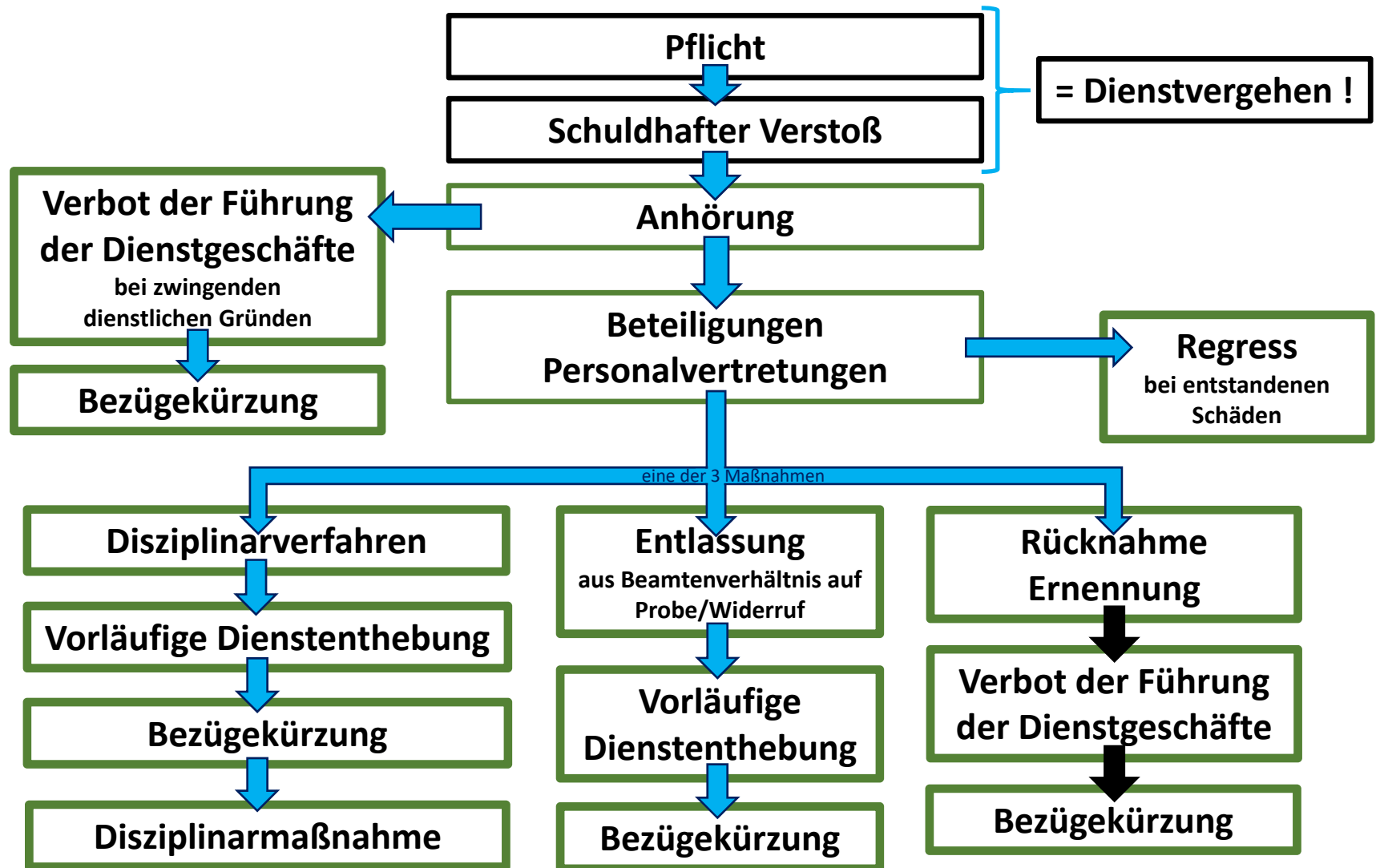
wird durch festgelegte Pflichten in den Beamtengesetzen konkretisiert,
insbesondere

§ 34 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG / § 61 Abs. 1 Satz 2 BBG

„Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten und Erscheinungsbild“

- **„Ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes
muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden,
die ihr Beruf erfordert.“**

Mögliche Konsequenzen, wenn Beamtinnen und Beamte ihre Pflichten verletzen



Neuere Urteile und Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen die beamtenrechtliche Wohlverhaltenspflicht:

- A) Verstöße gegen die Treue zur Verfassung
(Freiheitlich-demokratische Grundordnung)**
 - A1) „Putsch gegen die verfassungsmäßige Ordnung“
 - A2) „NS-Propaganda, Rassismus“
 - A3) „Reichsbürger“
 - A4) „Verbreitung von Verschwörungserzählungen“

Neuere Urteile und Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen die beamtenrechtliche Wohlverhaltenspflicht:

B) Gesetzeswidriges Fehlverhalten

B1) Straftaten

B1.1) „Betäubungsmittelmissbrauch“

B1.2) „Pornovideo-Rache und Lack-Kratz-Rache“

B2) Sonstige Gesetzesverstöße mit Dienstbezug

B2.1) „Drohungen gegen Schutzbefohlene“

B2.2) „Streifendienst-Verweigerung“

B2.3) „Lügen und illegale Gesprächsaufzeichnung“

B2.4) „Hartnäckige Kernzeit-Verletzung“

Neuere Urteile und Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen die beamtenrechtliche Wohlverhaltenspflicht:

- C) Verstöße gegen die Gebote
politischer Mäßigung und Zurückhaltung sowie
achtungs- und vertrauenswürdigen Verhaltens**
- C1) „Sexpartner*innen-Suche per ‚Tinder‘“
 - C2) „Rede in Polizei-Uniform auf CDU-Konvent“
 - C3) „Polizistinnen-Bekenntnis zur ‚Letzten Generation‘“

A) Verstöße gegen die Treue zur Verfassung (Freiheitlich-demokratische Grundordnung)

Verfassungsfeindliches Fehlverhalten ist immer innerdienstliches Fehlverhalten

Gerichte unterscheiden in ihrer ständigen Rechtsprechung nicht zwischen innerdienstlichem und außerdienstlichem Fehlverhalten, wenn Beamtinnen oder Beamte erheblich gegen ihre Pflicht verstoßen, jederzeit aktiv für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzustehen.

**A) Verstöße gegen die Treue zur Verfassung
(Freiheitlich-demokratische Grundordnung)**

A1) „Putsch gegen die verfassungsmäßige Ordnung“

**Vorläufige Dienstenthebung einer Richterin wegen Mitgliedschaft
in einer inländischen terroristischen Vereinigung und gegen den
Staat gerichteter Umsturzpläne**

Die Richterin am Landgericht Berlin und frühere AfD-Bundestags-
abgeordnete Birgit Malsack-Winkemann wurde vom Berliner
Dienstgericht im Eilverfahren vorläufig des Dienstes enthoben und
ihre **Bezüge um die Hälfte gekürzt**.

A) Verstöße gegen die Treue zur Verfassung (Freiheitlich-demokratische Grundordnung)

A1) „Putsch gegen die verfassungsmäßige Ordnung“

Vorläufige Dienstenthebung einer Richterin wegen Mitgliedschaft in einer inländischen terroristischen Vereinigung und gegen den Staat gerichteter Umsturzpläne

Das Gericht sah es als sehr wahrscheinlich an, dass die Richterin sich an den Planungen für einen Staatsstreich aus dem „Reichsbürger-Milieu“ in führender Position einer inländischen terroristischen Vereinigung beteiligt hatte.

Nach dem derzeitigen Ermittlungsstand sei es „überwiegend wahrscheinlich“, dass das gegen die Richterin eingeleitete Disziplinarverfahren zur disziplinarischen Höchstmaßnahme einer Entfernung aus dem Richterverhältnis führen werde“.

VG Berlin DG 1/23, 15.03.2023

**A) Verstöße gegen die Treue zur Verfassung
(Freiheitlich-demokratische Grundordnung)
A2) „NS-Propaganda, Rassismus“**

**Verbot der Führung der Dienstgeschäfte wegen Verstoßes gegen
die Verfassungstreuepflicht und
die außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht**

Das OVG billigt den Beschluss des VG, welcher das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte gegen einen Feuerwehrbeamten bestätigt hatte.

Die auch gerügte unterbliebene Anhörung des Beamten beeinflusste den Beschluss nicht, „... weil offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.“

A) Verstöße gegen die Treue zur Verfassung (Freiheitlich-demokratische Grundordnung)

A2) „NS-Propaganda, Rassismus“

Verbot der Führung der Dienstgeschäfte wegen Verstoßes gegen die Verfassungstreuepflicht und die außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht

In Chat-Gruppen hatte der Beamte sich rassistisch, menschenverachtend, oft unter Verwendung nationalsozialistischer Bilder, Begriffe und Symbole, geäußert.

Das OVG hält zunächst fest: Wer als Beamter in erheblichem Maß gegen die Verfassungstreuepflicht verstößt, verstößt gleichzeitig gegen die außer- und/oder innerdienstliche Wohlverhaltenspflicht.

A) Verstöße gegen die Treue zur Verfassung (Freiheitlich-demokratische Grundordnung)

A2) „NS-Propaganda, Rassismus“

Verbot der Führung der Dienstgeschäfte wegen Verstoßes gegen die Verfassungstreuepflicht und die außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht

Das OVG folgt in seinem Beschluss dann ständiger Rechtsprechung.

Für ein Dienstvergehen gegen die Pflicht zur Verfassungstreue genügt es n i c h t, wenn

- dem Beamten einfach nur „mangelnde Gewähr“ innewohnt, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten,
- der Beamte bloß eine entsprechende Überzeugung hat und
- diese lediglich mitteilt.

A) Verstöße gegen die Treue zur Verfassung (Freiheitlich-demokratische Grundordnung)

A2) „NS-Propaganda, Rassismus“

Verbot der Führung der Dienstgeschäfte wegen Verstoßes gegen die Verfassungstreuepflicht und die außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht

Ein Dienstvergehen gegen die Pflicht zur Verfassungstreue
liegt erst vor, wenn

- der Beamte aus seiner politischen Überzeugung Folgerungen zieht
 - > für seine Einstellung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland,
 - > für die Art der Erfüllung seiner Dienstpflichten,
 - > für den Umgang mit seinen Mitarbeitern oder
 - > für politische Aktivitäten und
- seine Betätigung muss zudem von besonderem Gewicht sein.

Diese Bedingungen sind jedoch schon erfüllt, wenn die fragliche Überzeugung auch nur im Kreis Gleichgesinnter veröffentlicht wird.

A) Verstöße gegen die Treue zur Verfassung (Freiheitlich-demokratische Grundordnung)

A2) „NS-Propaganda, Rassismus“

Verbot der Führung der Dienstgeschäfte wegen Verstoßes gegen die Verfassungstreuepflicht und die außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht

Das OVG bejaht im vorliegenden Fall den Dienstvergehens-Verdacht und bejaht, dass die Voraussetzungen für ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte vorliegen:

- **Hinreichende Anhaltspunkte für den Pflichtverstoß,**
- **der disziplinarische Höchstmaßnahmen nach sich ziehen müsste.**

Die hier zuzumessenden Disziplinarmaßnahmen sind bei Verletzung der Verfassungstreuepflicht

- aufgrund innerer Abkehr von den Fundamentalprinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung grundsätzlich die Entfernung aus dem Dienst oder
- ohne verfassungsfeindliche Einstellung die Dienstgradherabsetzung.

**A) Verstöße gegen die Treue zur Verfassung
(Freiheitlich-demokratische Grundordnung)
A3) „Reichsbürger“**

Entfernung aus dem Dienst wegen mangelnder Verfassungstreue

Der Bayrische VGH hob auf Berufung des Bayrischen Landesamts für Steuern das Disziplinarurteil des VG Ansbach, die Dienstbezüge eines Finanzbeamten für 12 Monate um 1/20 zu kürzen, auf und erkannte auf **Entfernung aus dem Dienst**.

Wer die Grundordnung des Grundgesetzes ablehnt und bekämpft, so das Gericht, kann nicht im Staatsdienst tätig werden.

Es spielt keine Rolle, ob das disziplinarwürdige Verhalten strafbar ist.

A) Verstöße gegen die Treue zur Verfassung (Freiheitlich-demokratische Grundordnung)

A3) „Reichsbürger“

Entfernung aus dem Dienst wegen mangelnder Verfassungstreue

Im Kern beruht das Urteil darauf, dass der Steuerobersekretär einen Antrag auf Erteilung eines Staatsangehörigkeitsausweises stellte, in dem er mehrfach auf das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz „Stand 1913“ und seine Zugehörigkeit zum „Königreich Bayern“ Bezug nahm.

**A) Verstöße gegen die Treue zur Verfassung
(Freiheitlich-demokratische Grundordnung)
A4) „Verbreitung von Verschwörungserzählungen“**

**Entfernung aus dem Dienst wegen Verstoßes gegen die Treue- und
Wohlverhaltenspflicht;
Verbreitung - u.a. antisemitischer - Verschwörungserzählungen**

Das OVG bestätigt das Disziplinarurteil des Verwaltungsgerichts
Hannover auf Entfernung aus dem Dienst.

Der betroffene KHK mit rund 40-jähriger Berufserfahrung leugnete
bei öffentlichen Auftritten die Existenz der Bundesrepublik Deutsch-
land, vertrat Erzählungen des „Great Reset“, des „Bevölkerungs-
austauschs“ und jüdischer (Welt-)Verschwörungen. Er verunglimpfte
bei den öffentlichen Auftritten zudem staatliche Institutionen.
Er beantragte auch einen Staatsangehörigkeitsausweis unter
Bezugnahme auf seine Abstammung aus den „Königreich Bayern“
mit „Wohnsitzstaat Preußen“ nach dem „RuStAG, Stand 2013“.

B) Gesetzeswidriges Fehlverhalten

C) Verstöße gegen die Gebote

**politischer Mäßigung und Zurückhaltung sowie
achtungs- und vertrauenswürdigen Verhaltens**

Anders als bei verfassungsfeindlichem Verhalten gilt hier:

§ 47 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG / § 77 Abs. 1 Satz 2 BBG

Dienstvergehen aufgrund außerdienstlichen Fehlverhaltens

- **Nur**, wenn ein Verhalten nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für das Amt - oder das Ansehen des Beamtentums - in bedeutsamer Weise zu beeinträchtigen.
- **Außerdienstlich** sind also nicht formal „Taten außerhalb der Dienstzeiten oder -orte“ sondern nur Taten und Verhaltensweisen ohne wesentlichen Bezug oder Auswirkung auf den Dienst.

B) Gesetzeswidriges Fehlverhalten

B1) Straftaten

B1.1) „Betäubungsmittelmissbrauch“

Entfernung aus dem Dienst wegen Betäubungsmittelschmuggel, -handel und -missbrauch

Das OVG bestätigt das Disziplinarurteil des Verwaltungsgerichts Hannover auf Entfernung aus dem Dienst.

Der POM verstieß in rund 40 Fällen strafbar gegen das Betäubungsmittelgesetz. Er schmuggelte u.a. Suchtmittel über die tschechische Grenze nach Deutschland und nutze dazu auch seine polizeilichen Kenntnisse.

Solche Straftaten sind „grundsätzlich in besonderem Maße geeignet, die dem Beamten zukommende Achtung und seine dienstliche Vertrauenswürdigkeit in bedeutsamer Weise zu beeinträchtigen“.

B) Gesetzeswidriges Fehlverhalten

B1) Straftaten

B1.1) „Betäubungsmittelmissbrauch“

Entfernung aus dem Dienst wegen Betäubungsmittelschmuggel, -handel und -missbrauch

Das Gericht führt u.a. aus, dass die **Pflicht zu „achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten“** von dem Beamten verlange, „seine Lebensführung nach den geltenden Moralanschauungen auszurichten“. Das bedeute nach ständiger Rechtsprechung, „grundsätzlich die Gebote, die sich aus Sitte, Ehre und Anstand ergeben, jedenfalls soweit zu beachten, wie dies die dienstliche Stellung erfordert.“ Nicht ganz widerspruchsfrei ergänzt das OVG: „Dabei wird von einem Beamten kein wesentlich anderes Sozialverhalten erwartet als von anderen Bürgern.“

Aus dieser Rechtsprechung folgert, dass sich die Wohlverhaltenspflicht zu „achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten“ ändert, wenn sich die geltenden Moralvorstellungen ändern.

B) Gesetzeswidriges Fehlverhalten

B1) Straftaten

B1.1) „Betäubungsmittelmissbrauch“

Entfernung aus dem Dienst wegen Betäubungsmittelschmuggel, -handel und -missbrauch

Disziplinarkammern sind nach gleichlautendem Recht des Bundes und der Länder **an die Feststellungen der Strafgerichte gebunden**, soweit diese sich mit den selben Verhaltensweisen der Beamtinnen und Beamten befasst haben.

Im vorliegenden Urteil stellt das OVG zu besonderen Aspekten des vorangehenden Strafverfahrens gegen den POM fest:

Die Bindungswirkung strafgerichtlicher Feststellungen entfällt für das Disziplinarverfahren ausnahmsweise, wenn und soweit die strafrechtlichen Feststellungen offenkundig unrichtig sind.

Hier traten nach Strafurteilen neue Tatsachenerkenntnisse und Beweise u.a. aufgrund neuer Zeugenaussagen zutage.

B) Gesetzeswidriges Fehlverhalten

B1) Straftaten

B1.2) „Pornovideo-Rache und Lack-Kratz-Rache“

Entfernung aus dem Dienst wegen Versendens pornografischer Inhalte an Kolleginnen und Kollegen

Die Disziplinarkammer erkannte auf die disziplinarische Höchstmaßnahme gegen einen PHM, weil er Videos mit Nacktszenen seiner früheren Freundin - einer Kollegin - an mehrere Kolleginnen und Kollegen geschickt hatte. Es handelte sich um einen Racheakt wegen der von ihm nicht akzeptierten Trennung.

Das Gericht urteilte, dass Beamte und Beamtinnen, die solche Videos ohne Einverständnis der Abgebildeten verbreiten, dadurch regelmäßig das notwendige Vertrauen in ihre Amtsführung und das Vertrauen ihres Dienstherrn irreparabel erschüttern.

B) Gesetzeswidriges Fehlverhalten

B1) Straftaten

B1.2) „Pornovideo-Rache und Lack-Kratz-Rache“

Entfernung aus dem Dienst wegen Versendens pornografischer Inhalte an Kolleginnen und Kollegen

Die Kammer erläuterte in ihrer Begründung jedoch auch, dass ein Verhalten nicht allein deshalb Dienstbezug hat, weil Beteiligte Kolleginnen und Kollegen sind, wenn das Verhalten nichts mit dem Kollegenverhältnis als solchem zu tun hat sondern aus dem privaten Bereich herrührt.

So hatte der Beamte auch den Lack des PKW eines Kollegen - nun befreundet mit der bloßgestellten Kollegin - zerkratzt, sich ihm gegenüber abfällig zu dessen Sexualleben geäußert und ihn aufgefordert, sich vor einen ICE zu stellen.

Diese Taten sah das Gericht als aus dem privaten Bereich herrührend und ohne hinreichenden Dienstbezug an:

Es handelte sich also insoweit um außerdienstliches Fehlverhalten.

B) Gesetzeswidriges Fehlverhalten
B2) Sonstige Gesetzesverstöße mit Dienstbezug
B2.1) „Drohungen gegen Schutzbefohlene“

**Geldbuße in Höhe von 300 € gegen einen Lehrer wegen verbaler
Drohungen gegen eine Schülerin**

Das OVG ließ Berufung gegen den Beschluss des schleswig-holsteinischen Verwaltungsgerichts nicht zu. Das VG hatte die gegen den Lehrer verfügte Geldbuße auf dessen Klage hin bestätigt.

Der Lehrer hatte eine seiner Schülerinnen außerhalb der Schule mehrfach verbal bedroht.

Anlass waren verdeckte Tonaufzeichnungen der Schülerin.

Er verstieß damit innerdienstlich gegen seine Wohlverhaltenspflicht, so das Gericht. Auch wenn die Drohungen außerhalb der Schule ausgesprochen wurden, bestehe hier materielle Dienstbezogenheit.

OVG Schleswig-Holstein 14 LA 1/22,
09.01.2023

B) Gesetzeswidriges Fehlverhalten

B2) Sonstige Gesetzesverstöße mit Dienstbezug

B2.1) „Drohungen gegen Schutzbefohlene“

Geldbuße in Höhe von 300 € gegen einen Lehrer wegen verbaler Drohungen gegen eine Schülerin

Weiter führte das OVG aus:

Auf die strafrechtliche Relevanz der Äußerungen kommt es nicht an.

Die beamtenrechtliche Wohlverhaltenspflicht und die den Lehrer treffende besondere Pflicht zur Rücksichtnahme und Achtung gegenüber den Schülerinnen und Schülern aus dem Schulgesetz fordern von ihm auch in Konfliktsituationen seiner Rolle und Vorbildfunktion gerecht zu werden und auf Provokationen nicht mit eigenen drastischen und unangebrachten Entgleisungen zu reagieren.

B) Gesetzeswidriges Fehlverhalten

B2) Sonstige Gesetzesverstöße mit Dienstbezug

B2.1) „Drohungen gegen Schutzbefohlene“

Geldbuße in Höhe von 300 € gegen einen Lehrer wegen verbaler Drohungen gegen eine Schülerin

Der Lehrer sah die Geldbuße auch als unverhältnismäßig an,
da er nach seinen Entgleisungen auch versetzt wurde.

Das OVG stellte dazu klar, dass Versetzung eine statusrechtliche
Maßnahme ist, die keinen Bezug zur Disziplinarmaßnahme hat.

Versetzungen erfolgen aus dienstlichen Gründen und **n i c h t aus
disziplinarischen Gründen.**

B) Gesetzeswidriges Fehlverhalten
B2) Sonstige Gesetzesverstöße mit Dienstbezug
B2.2) „Streifendienst-Verweigerung“

**Entfernung aus dem Dienst eines Polizisten wegen hartnäckiger
Weigerung, Streifendienst zu leisten**

Die vom Verwaltungsgericht Magdeburg verhängte Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wurde vom OVG Sachsen-Anhalt bestätigt.

Der PHM der Bundespolizei verweigerte in 57 Fällen Streifendienst zu leisten und verließ nach solchen Anordnungen regelmäßig den Dienst ohne einen Arzt aufzusuchen. Er war aufgrund eines lange zurückliegenden Unfalls insoweit beim Gehen eingeschränkt, als - so versicherte es jedenfalls der Beamte - regelmäßig nach einiger Zeit Schmerzen auftraten.

Er war jedoch nach Feststellung der Gerichte nicht polizeidienstuntauglich und die Anweisung zum Streifendienst nahm in zeitlicher und einsatztaktischer Hinsicht Rücksicht auf seine gesundheitliche Beeinträchtigung.

B) Gesetzeswidriges Fehlverhalten

B2) Sonstige Gesetzesverstöße mit Dienstbezug

B2.2) „Streifendienst-Verweigerung“

Entfernung aus dem Dienst eines Polizisten wegen hartnäckiger Weigerung, Streifendienst zu leisten

Die disziplinarische Höchstmaßnahme wurde in diesem Fall v.a. wegen grober Dienstplichtverletzung aufgrund unerlaubten und unentschuldigtem Fernbleibens vom Dienst, Verletzung der Dienstleistungs- und Folgepflicht ausgesprochen.

In diesem Zusammenhang wurden dem Beamten auch mildernde Umstände, wie langjährige beanstandungslose Dienstleitung und überdurchschnittliche Beurteilungen nicht zugute gehalten:
„Denn jeder Beamte ist verpflichtet, dauerhaft bestmögliche Leistungen bei vollem Einsatz der Arbeitskraft zu erbringen und sich innerhalb und außerhalb des Dienstes achtungs- und vertrauenswürdig zu verhalten.“

B) Gesetzeswidriges Fehlverhalten
B2) Sonstige Gesetzesverstöße mit Dienstbezug
B2.2) „Streifendienst-Verweigerung“

**Entfernung aus dem Dienst eines Polizisten wegen hartnäckiger
Weigerung, Streifendienst zu leisten**

Daraus folgt, dass der Beamte durch **grobe Verletzung seiner Dienstleistungspflicht gleichzeitig auch seine „immerwährende“ Wohlverhaltenspflicht verletzt** hat.

Daraus wiederum folgt, so das Gericht, dass sich in diesen Fällen auch langjähriges Wohlverhalten n i c h t mildernd auf das Disziplinarmaß auswirkt.

B) Gesetzeswidriges Fehlverhalten

B2) Sonstige Gesetzesverstöße mit Dienstbezug

B2.3) „Lügen und illegale Gesprächsaufzeichnung“

Keine Ernennung zum Beamten auf Probe bei Zweifeln an der charakterlichen Eignung

Ein Kommissaranwärter beehrte erfolglos von der Einstellungsbehörde nach der Laufbahnprüfung eingestellt und zum Beamten auf Probe zu ernannt zu werden. Das VG Minden urteilte gegen sein Begehren und das OVG Nordrhein-Westfalen verwarf seine Berufung.

Während des Vorbereitungsdienstes hatte der Beamte u.a. Sportleistungsnachweise verfälscht, Falschbehauptungen über Prüfer*innen vorgenommen, Unterstützungsunterschriften für seine Kandidatur zur JAV mittels Falschaussagen erschlichen, heimliche Gesprächsaufzeichnungen vorgenommen und sich durch Falschbehauptungen amtsärztlichen Untersuchungen entzogen.

OVG Nordrhein-Westfalen 6 A 383/20,
01.06.2023

B) Gesetzeswidriges Fehlverhalten

B2) Sonstige Gesetzesverstöße mit Dienstbezug

B2.3) „Lügen und illegale Gesprächsaufzeichnung“

Keine Ernennung zum Beamten auf Probe bei Zweifeln an der charakterlichen Eignung

Auswahlentscheidungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu treffen.

Die Einstellungsbehörde erkannte mangelnde charakterliche Eignung oder hatte zumindest berechnigte Zweifel, ob der frühere Kommissaranwärter charakterlich geeignet war.

Eine Einstellung kam nicht in Frage.

Fortgesetztes Fehlverhalten im Beamtenverhältnis auf Widerruf wurde als Beleg angeführt.

Die dagegen angerufenen Gerichte stützen diese Wertung.

B) Gesetzeswidriges Fehlverhalten

B2) Sonstige Gesetzesverstöße mit Dienstbezug

B2.3) „Lügen und illegale Gesprächsaufzeichnung“

Keine Ernennung zum Beamten auf Probe bei Zweifeln an der charakterlichen Eignung

Ob charakterliche Eignung fehlt, ist ein Akt wertender Erkenntnis, der von Gerichten nur daraufhin überprüft werden kann, ob

- der Rechtsbegriff verkannt wurde,
- unrichtige Sachverhalte zu Grunde gelegt wurden,
- allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet wurden oder
- sachwidrige Erwägungen angestellt wurden.

Anders als z.B. für eine Entlassung kommt es bei der Einstellung nicht darauf an, dass die charakterliche Eignung definitiv nicht gegeben ist. Vielmehr genügen schon berechtigte Zweifel. Die Zweifel sind berechtigt, wenn sie auf hinreichend gesicherten tatsächlichen Feststellungen und Erkenntnissen beruhen.

B) Gesetzeswidriges Fehlverhalten
B2) Sonstige Gesetzesverstöße mit Dienstbezug
B2.4) „Hartnäckige Kernzeitverletzung““

**Dienstgradherabsetzung wegen ständiger Verstöße gegen die
Arbeitszeitregelung (Kernzeit); unerlaubtes Fernbleiben vom Dienst**

Das BVerwG hob das Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen, einen ROR aus dem Dienst zu entfernen, auf und stufte ihn zum RR zurück.

Der ROR war in vier Jahren 673-mal im Umfang von 1.616 Stunden unter Verletzung der geltenden Arbeitszeitregelung zu spät zum Dienst erschienen. Sein Gleitzeitkonto war jedoch immer korrekt geführt und ausgeglichen.

Sah das OVG darin noch ein so schweres innerdienstliches Fehlverhalten, dass die Entfernung aus dem Dienst erfordere, führte das BVerwG aus, es müsse einen Unterschied machen, ob der Beamte über lange Zeit den Dienst gar nicht versehen hätte oder - wie hier - lediglich hartnäckig die rechtzeitige morgendliche Dienstaufnahme verweigerte.

BVerwG 2 C 20.21, 28.03.2023

**C) Verstöße gegen die Gebote
politischer Mäßigung und Zurückhaltung sowie
achtungs- und vertrauenswürdigen Verhaltens**
C1) „Sexpartner*innen-Suche per ‚Tinder‘“

**Verweis wegen Erweckung des Anscheins, ein wahlloses
Sexualleben zu führen oder anzustreben**

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte den von den Vorinstanzen verhängten disziplinarischen Verweis gegen eine Soldatin (Standort-Kommandeurin im Rang einer Oberstleutnant), änderte jedoch weitgehend Vorwurf und Begründung dafür.

Die Soldatin hatte auf der „Dating-App“ „Tinder“ veröffentlicht:
„Z 45 Spontan, lustvoll, trans*, offene Beziehung und auf der Suche nach Sex. All genders welcome.“

Dazu ein Profil-Foto von ihr, nicht in Uniform.

C) Verstöße gegen die Gebote politischer Mäßigung und Zurückhaltung sowie achtungs- und vertrauenswürdigen Verhaltens

C1) „Sexpartner*innen-Suche per ‚Tinder‘“

Verweis wegen Erweckung des Anscheins, ein wahlloses Sexualleben zu führen oder anzustreben

Dienstvorgesetzte und Truppendienstgericht haben der Soldatin vorsätzliche außerdienstliche Verletzung der Wohlverhaltenspflicht vorgeworfen, weil sie ihr Profil-Bild mit Text selbst, wissentlich und willentlich in die Plattform „Tinder“ eingestellt habe.

Sie habe mit ihrem Verhalten ihrem Ansehen als Soldatin und dem Ansehen der Bundeswehr geschadet, also auch gegen ihre Treuepflicht verstoßen.

Sie sei auf dem Profil-Bild von anderen Nutzern des Portals aufgrund ihrer besonderen Stellung in der Bundeswehr erkennbar gewesen und musste angesichts des regional eingrenzbar Suchbereichs des Portals damit rechnen, auch von der örtlichen Bevölkerung erkannt zu werden.

**C) Verstöße gegen die Gebote
politischer Mäßigung und Zurückhaltung sowie
achtungs- und vertrauenswürdigen Verhaltens**

C1) „Sexpartner*innen-Suche per ‚Tinder‘“

**Verweis wegen Erweckung des Anscheins, ein wahlloses
Sexualleben zu führen oder anzustreben**

Das BVerwG entschied, dass disziplinarischer Vorwurf und Begründung des Truppendienstgerichts nicht haltbar sind, gleichwohl ein Verweis gerechtfertigt ist, jedoch mit anderer Begründung, im Kern:

In solchen Fällen muss zwischen dem Gebot außerdienstlichem **Wohlverhaltens** (Art. 33 IV GG i.V.m. den beamtenrechtl. Normen) und dem **grundgesetzlich geschütztem Persönlichkeitsrecht** auf Würde (Art. 1 I GG) und freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 I GG) abgewogen werden.

Es liegt jedenfalls kein Schaden des Ansehens der Bundeswehr vor, da jeder funktionelle Zusammenhang mit dem Dienst fehlt.

**C) Verstöße gegen die Gebote
politischer Mäßigung und Zurückhaltung sowie
achtungs- und vertrauenswürdigen Verhaltens**

C1) „Sexpartner*innen-Suche per ‚Tinder‘“

**Verweis wegen Erweckung des Anscheins, ein wahlloses
Sexualleben zu führen oder anzustreben**

Der Grundrechtsschutz beschränkt sich nicht auf den Kernbereich privater Lebensführung. **Sexuelle Interessen zu leben, zu äußern und in der Sozialsphäre bekannt zu geben, unterliegt dem geschützten Persönlichkeitsrecht.**

Disziplinarisch geahndet werden kann derartiges außerdienstliches Verhalten **nur**, wenn die Soldatin dadurch ernsthaft beeinträchtigt wird, ihren Dienst ordnungsgemäß wahrzunehmen.

Bei dieser Beurteilung spielen dienstliche Stellung und Funktion - hier Kommandeurin eines Bundeswehrstandortes mit rund 1.000 Soldatinnen und Soldaten - eine wichtige Rolle.

**C) Verstöße gegen die Gebote
politischer Mäßigung und Zurückhaltung sowie
achtungs- und vertrauenswürdigen Verhaltens**

C1) „Sexpartner*innen-Suche per ‚Tinder‘“

**Verweis wegen Erweckung des Anscheins, ein wahlloses
Sexualleben zu führen oder anzustreben**

Promiskuitive Lebensweise wird moralisch allgemein in unserer freiheitlichen Gesellschaft akzeptiert, jedoch auch von großen Gruppen aus unterschiedlichen Motiven abgelehnt.

Das Gebot, sich auch außerhalb des Dienstes achtungs- und vertrauenswürdig zu verhalten, erfordert von der Standortkommandeurin daher - so das BVerwG - entsprechende Zurückhaltung, an der sie es in ihrer „Tinder“- Anzeige hat fehlen lassen:

C) Verstöße gegen die Gebote politischer Mäßigung und Zurückhaltung sowie achtungs- und vertrauenswürdigen Verhaltens

C1) „Sexpartner*innen-Suche per ‚Tinder‘“

Verweis wegen Erweckung des Anscheins, ein wahlloses Sexualleben zu führen oder anzustreben

Randnr. 38

„... Der Werbetext *„lustvoll ... offene Beziehung ... auf der Suche nach Sex ... all genders welcome“* ist jedoch geeignet, den falschen Eindruck zu erwecken, sie führe ein wahlloses Sexualleben oder strebe dies an. Auch wenn dies objektiv betrachtet bei Kenntnis der Motive der Soldatin und sachgemäßer Auslegung des Textes bei längerem Nachdenken nicht der Fall ist, vermittelt die Betonung der Lust, der Suche nach Sex und dem Nachklapp *„all ... welcome“* beim ersten Durchlesen den falschen Anschein, es gehe um möglichst schnellen Sex mit Partnern gleich welchen Geschlechts. Ein ungehemmtes Ausleben des Sexualtriebs sei besonders wichtig. Diese äußerst missverständliche Überspitzung des eigenen Anliegen war für die beabsichtigte Grundrechtsausübung nicht erforderlich und auch für die Werbewirksamkeit der Annonce nicht notwendig. Die Formulierung hätte vermieden werden können und um der dienstlichen Akzeptanz willen - d. h. wegen der Erfordernisse des militärischen Dienstes (§ 6 Satz 2 SG) - vermieden werden müssen.“

- C) Verstöße gegen die Gebote
politischer Mäßigung und Zurückhaltung sowie
achtungs- und vertrauenswürdigen Verhaltens**
C1) „Sexpartner*innen-Suche per ‚Tinder‘“

**Verweis wegen Erweckung des Anscheins, ein wahlloses
Sexualleben zu führen oder anzustreben**

Die Offizirin hat gegen das Urteil des BVerwG Verfassungsbeschwerde
erhoben.

u.a. Bericht in
Der Spiegel 12/2023, S. 38 ff, 12.08.2023

**C) Verstöße gegen die Gebote
politischer Mäßigung und Zurückhaltung sowie
achtungs- und vertrauenswürdigen Verhaltens
C2) „Rede in Polizei-Uniform auf CDU-Konvent“**

**Disziplinarverfahren wegen politischer Rede in Polizeiuniform
auf dem CDU-Parteikonvent**

Die Bundespolizei leitete gegen ihre PHM Claudia Pechstein ein
Disziplinarverfahren ein.

Die PHM Pechstein hielt auf Einladung der CDU auf deren Partei-
konvent am 17.06.2023 in ihrer Polizeiuniform eine politische Rede.
Die Beamtin ist mehrfache Olympiasiegerin im Eisschnelllauf und
daher in der Öffentlichkeit prominent bekannt.

u.a. Berichte

www.tagesschau.de, 06.07.2023*

Spiegel-online, 26.06.2023**

* <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/pechstein-bundespolizei-disziplinarverfahren-100.html>

** <https://www.spiegel.de/panorama/claudia-pechstein-cdu-rueffel-vom-praesident-der-bundespolizei-a-4977462f-133a-453c-96a5-480caa9cc521>

**C) Verstöße gegen die Gebote
politischer Mäßigung und Zurückhaltung sowie
achtungs- und vertrauenswürdigen Verhaltens**
C2) „Rede in Polizei-Uniform auf CDU-Konvent“

**Disziplinarverfahren wegen politischer Rede in Polizeiuniform
auf dem CDU-Parteikonvent**

In einem **Schreiben an alle Mitarbeitenden** warnt der Präsident der Bundespolizei unter Verweis auf § 60 BBG, dieses Fehlverhalten nachzuahmen (zitiert nach Spiegel-online a.a.O.):

„ ,Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen.‘
Romann ergänzte: ,Besser als der Gesetzgeber im Bundesbeamten-gesetz kann ich es nicht ausdrücken.‘ “

u.a. Berichte
www.tageschau.de, 06.07.2023*
Spiegel-online, 26.06.2023**

**C) Verstöße gegen die Gebote
politischer Mäßigung und Zurückhaltung sowie
achtungs- und vertrauenswürdigen Verhaltens
C3) „Polizistinnen-Bekenntnis zur ‚Letzten Generation‘“**

**Disziplinarverfahren wegen Bekenntnis zur ‚Letzten Generation‘
und Verbreitung von deren Zielen und Motiven in der Öffentlichkeit**

Die Bundespolizei leitete gegen ihre KHK ein Disziplinarverfahren ein.

Die Beamtin offenbarte über den Nachrichtendienst dpa ihr Bekenntnis zur ‚Letzten Generation‘ und machte dabei kein Geheimnis aus ihrem Beruf und ihrem Amt bei der Bundespolizei. Sie berichtete über ihre Aktivitäten zur Vernetzung zum Thema auch mit anderen Polizistinnen und Polizisten.

Die KHK stellte ihre Sichtweise auch auf Vorträgen an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster vor.

An Straßenblockaden oder ähnlichen Aktionen beteiligte sie sich nicht.

u.a. Berichte

ND, 22.08.2023

stern.de, 21.08.2023*

Spiegel.de, 28.07.2023**

* <https://www.stern.de/panorama/chiara-malz-ist-polizistin-und-bei-letzter-generation--wie-geht-das--33754228.html>

** <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/letzte-generation-polizistin-chiara-malz-droht-disziplinarverfahren-fuer-engagement-a-3914768e-080b-404e-b037-22fee4661c0c>

**Danke für ihre
Aufmerksamkeit !
Alles Gute und
verhalten sie sich wohl !**

